

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.07.2018

Aufsichtsratsmandate und PCGK

Die Fraktion die Linke hat am 01.06.18 (Eingang beim Büro der Oberbürgermeisterin) folgende Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates gestellt:

1. Wie bewertet die Beteiligungsverwaltung nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln
 - a. ob die Höchstzahl von fünf Aufsichtsratsmandaten (Punkt 2.2.5) nicht zu hoch angesetzt ist und hierdurch einzelne Personen mehr Aufsichtsratsmandate innehaben, als sie kompetent und verantwortungsvoll wahrnehmen können?
 - b. die Regelung „Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften gelten als eines“ (Punkt 2.2.5) – insbesondere hinsichtlich der Frage, ob hierdurch einzelne Personen mehr Aufsichtsratsmandate innehaben, als sie kompetent und verantwortungsvoll wahrnehmen können?
2. Wann haben seit Inkrafttreten des Public Corporate Governance Kodex in den Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungsunternehmen die geforderten regelmäßigen Effizienzprüfungen (Punkt 2.2.7) stattgefunden? (Wir bitten um eine Aufstellung für alle Beteiligungsunternehmen)
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, zukünftig zu verhindern, dass Aufsichtsratsmitglieder „persönliche Interessen“ verfolgen (Punkt 2.9.2)?
4. Wie schätzt die Verwaltung die Einführung einer Karenzzeit vor einem Wechsel (a) vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung desselben Beteiligungsunternehmens, (b) aus dem Kölner Rat in die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens und (c) von der Leitung eines Dezernates in die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens ein?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1a und b):

Die Frage nach einer absoluten Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten lässt sich nur schwerlich beantworten. Die dem Einzelnen Mandatsträger zur Verfügung stehende Zeit kann letztlich nur von diesem selbst abschließend beurteilt werden. Überdies wird derjenige Mandatsträger, der bereits über Vorkenntnisse über die Unternehmenstätigkeit verfügt, weniger Zeit in die Einarbeitung der zu beurteilenden Sachverhalte benötigen, als Jemand, der sich erst in neue Aufgabengebiete einarbeiten muss.

Wegen der Schwierigkeit der Definition von absoluten Höchstgrenzen sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex für börsennotierte Gesellschaften keine starre Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate vor. Er bestimmt lediglich in Punkt 5.4.5:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.“

Der PCGK der Stadt Köln ist damit sehr viel konkreter als die vergleichbare Vorschrift für börsenno-

tierte Aktiengesellschaften. Nur für den Vorstand sieht der DCGK eine Höchstgrenze vor (Punkt 5.4.5):

„Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.“

Die Beschränkung auf drei Mandate ergibt sich daraus, dass die Vorstandstätigkeit in einer börsennotierten Aktiengesellschaft die volle Verfügbarkeit für das eigene Unternehmen voraus setzt. Auch der DCGK zählt eigene Konzernunternehmen für die Bestimmung der Höchstzahl von Mandaten nicht mit. Der PCGK der Stadt Köln wertet damit vergleichbar die Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften als eines.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes bestimmt in Punkt 5.2.1:

„Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.“

Auch der PCGK des Bundes sieht damit keine starre Obergrenze für die Höchstzahl von Mandaten vor. Die Regelung dürfte allerdings nur schwerlich auf den kommunalen Bereich übertragbar sein, da die Mandatsausübung hier üblicherweise von Beschäftigten des Bundes wahrgenommen wird. Der Bund kann damit die berufliche Beanspruchung seiner Mandatsträger übersehen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW vom 19.03.2013 (der Kodex der Stadt Köln ist bereits 2012 in Kraft getreten) bestimmt in Punkt 4.5.1:

„Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.“

Die vergleichbare Regelung des Landes NRW entspricht der Regelung der Stadt Köln. Auch das Land Nordrhein-Westfalen geht von einer Höchstgrenze von fünf Mandaten aus. Allerdings lässt der Zusatz „in der Regel“ durchaus Ausnahmen zu.

Insgesamt befindet sich somit der Kodex mit seiner Regelung im üblichen Rahmen. Die Formulierung ist im Vergleich mit den Regelungen des Bundes und des Landes bereits jetzt eher konkreter und hat damit eine höhere Bindungs- und Kontrollwirkung.

Die Verwaltung wird im Rahmen der anstehenden Überprüfung der Regelungen auch die Frage der Höchstgrenze einer erneuten Bewertung unterziehen.

Zu Frage 2:

In den kommunalen Beteiligungsgesellschaften finden derzeit die Jahresabschlussprüfungen statt. In diesen Rahmen sind auch die Entsprechenserklärungen des PCGKS abzugeben. Um ein vollständiges Bild abzugeben wird die Verwaltung daher diese Frage nach der Sommerpause beantworten.

Zu Frage 3:

Der PCGK sieht in Punkt 2.9.3 vor, dass Interessenkonflikte frühzeitig offen gelegt werden müssen. Punkt 2.9.4 bestimmt, dass Verträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen der Beschlussfassung durch das Plenum bedürfen. Die Kompetenzverlagerung auf das Plenum soll die nötige Transparenz erzeugen, um die Verfolgung persönlicher Interessen zu verhindern. Die Kompetenzverlagerung auf das Aufsichtsratsplenum ist nach Auffassung der Verwaltung ein probates Mittel, die Verfolgung persönlicher Interessen zu erschweren. Die Verfolgung persönlicher Interessen wird sich allerdings durch keine Regelung kategorisch ausschließen lassen.

Zu Frage 4:

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollgremium einer Kapitalgesellschaft. Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 des Aktiengesetzes). Eine Geschäftsführung, die in den Aufsichtsrat wechselt, sieht sich daher mit dem Problem konfrontiert, die Ergebnisse der eigenen Arbeit bewerten zu müssen. Durch die Einführung einer Karenzzeit kann diesem Problem begegnet werden. Nach dem Ablauf von zwei Jahren ist die Geschäftsführung nicht mehr unmittelbar für den Zustand des Unternehmens verantwortlich.

Bei einem Wechsel vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung (Ziffer 4a der Anfrage) stellt sich der Interessensatz weit weniger deutlich dar. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es nicht, die Arbeit des Aufsichtsrates zu bewerten. Eine Einführung einer Karenzzeit würde hier weit weniger bewirken. Für die Bestellung eines Geschäftsführers ist bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften regelmäßig nicht der Aufsichtsrat, sondern die Gesellschafterversammlung zuständig (§ 108 Abs. 5 GO NRW). Etwas Anderes gilt nur bei Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen.

Auch bei einem Wechsel vom Rat oder aus einem Dezernat in ein Beteiligungsunternehmen stellt sich der Interessengegensatz weniger deutlich dar. Der Rat trägt die Gesamtverantwortung für die städtischen Interessen, die Dezernenten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich, damit auch für die jeweils zugeordneten Beteiligungsunternehmen. Durch den Wechsel in ein Beteiligungsunternehmen entsteht daher nicht zwingend ein Interessengegensatz.

Die Verwaltung wird jedoch bei der anstehenden Überprüfung des PCGKs auch die Regelungen zur Karenzzeit nochmals einer Bewertung unterziehen.

Gez. Klug